

VERORDNUNGSBLATT

26.05.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum
 Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
 Landesschulrat für Oberösterreich,
 Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA	RECHTSVORSCHRIFTEN	
X					74. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher für die Schulen im Aufsichtsbereich der Bildungsregion Steyr-Stadt bzw. im Bezirk Steyr-Stadt die "Steyrer Leichtathletikmeisterschaft 2016" am 22.06.2016 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	2
X					75. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 10.05.2016 betreffend Schulfreierklärung gemäß § 2 ABS 7 Oö. Schulzeitgesetz	2
X					76. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 03.05.2016 betreffend Schulfreierklärung gemäß § 2 ABS 7 Oö. Schulzeitgesetz	2
X					77. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher für die Volksschulen und neuen Mittelschulen in der Bildungsregion Urfahr-Umgebung der ASVÖ Donaulauf Ottensheim am 01.10.2016 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	3
X		X	X		78. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher der Olympic Day am 23.06.2016 für Schulen mit sportlichem Schwerpunkt zur schulbezogenen Veranstaltungen erklärt wird	3
X		X	X		79. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher die Veranstaltung „Umwelt: Spiel: Raum - Schauen. Staunen. Spielen. Spüren“ am 02.06.2016 im und um den Botanischen Garten Linz zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	4
X	X	X			80. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher die Gütesiegelverleihung "Gesunde Schule OÖ" am 02.06.2016 in Linz zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	4
X					81. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich betreffend Schulfreierklärung gemäß § 5 Abs. 6 Oö. Schulzeitgesetz	4
	X				82. Verordnung des Landesschulrates für OÖ vom 23.05.2016, mit der im Schuljahr 2015/16 die Dauer einzelner Unterrichtsstunden mit 45 Minuten festgesetzt wird	5
X		X	X		83. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher die Spiele des Volleyball Nationalteams am 3. und 5. Juni 2016 in Enns zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt werden	5
MITTEILUNGEN						
X			X		Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes	5
ANLAGEN ZUM VERORDNUNGSBLATT						
Olympic Day - Schreiben der Landessportdirektion						6
Spiele – Volleyballnationalteam - Anmeldeformular						6

RECHTSVORSCHRIFTEN

74. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER FÜR DIE SCHULEN IM AUFSICHTSBEREICH DER BILDUNGSREGION STEYR-STADT BZW. IM BEZIRK STEYR-STADT DIE "STEYRER LEICHTATHLETIKMEISTERSCHAFT 2016" AM 22.06.2016 ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 22.04.2016 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Für die Schulen im Aufsichtsbereich der Bildungsregion Steyr-Stadt bzw. im Bezirk Steyr-Stadt wird die "Steyrer Leichtathletikmeisterschaft 2016" am 22.06.2016 gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Ort der Veranstaltung: Leichtathletikanlage Rennbahnweg

Beginn der Veranstaltung: 07:45 Uhr

Ende der Veranstaltung: ca. 13:00 Uhr

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für OÖ

(402-50/0014-BR-SR/2016)

75. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 10.05.2016 BETREFFEND SCHULFREIERKLÄRUNG GEMÄß § 2 ABS 7 OÖ. SCHULZEITGESETZ

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 240/1962 idgF) vom 10.05.2016 aufgrund des § 2 Abs 7 Oö. Schulzeitgesetz, LGBl 48/1976 idgF, verordnet:

§ 1

Um den Lehrerinnen und Lehrern der allgemein bildenden Pflichtschulen der Bildungsregion Braunau am Inn Gelegenheit zu geben, an der standespolitischen Jahreshauptversammlung teilzunehmen, wird **Dienstag, 31. Mai 2016 nach Ende der 5. Unterrichtseinheit für diejenigen Schüler/innen, deren Lehrer/innen an diesem Tag an der Versammlung teilnehmen, schulfrei erklärt.**

Die Schulleiter/innen haben für einen ungestörten Schulbetrieb in den verbleibenden Klassen Sorge zu tragen.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im Ordnungsblatt des Landesschulrates für OÖ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Schulen.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für OÖ

(404-50/0102-BR-BR/2016)

76. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 03.05.2016 BETREFFEND SCHULFREIERKLÄRUNG GEMÄß § 2 ABS 7 OÖ. SCHULZEITGESETZ

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 240/1962 idgF) vom 03.05.2016 aufgrund des § 2 Abs 7 Oö. Schulzeitgesetz, LGBl 48/1976 idgF, verordnet:

§ 1

Um den Lehrer/innen der allgemein bildenden Pflichtschulen des **Bezirkes** Linz-Land Gelegenheit zu geben, an den standespolitischen Bezirksversammlungen (Jahreshauptversammlungen) teilzunehmen, wird Montag, 23. Mai 2016, **nach Ende der 5. Unterrichtseinheit für diejenigen Schüler/innen, deren Lehrer/innen an diesem Tag an der Versammlung teilnehmen, schulfrei erklärt.**

Die Schulleiter/innen haben für einen ungestörten Schulbetrieb in den verbleibenden Klassen Sorge zu tragen.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im Verordnungsblatt des Landesschulrates für OÖ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Schulen

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für OÖ

(410-50/0003-BR-LL/2016)

77. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER FÜR DIE VOLKSSCHULEN UND NEUEN MITTELSCHULEN IN DER BILDUNGSREGION URFahr-UMGEBUNG DER ASVÖ DONAULAUF OTTENSHEIM AM 01.10.2016 ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 03.05.2016 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Für die Volksschulen und Neuen Mittelschulen der Bildungsregion Urfahr-Umgebung wird der ASVÖ Donaulauf in Ottensheim am 01.10.2016 gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für OÖ

(416-50/6-BR-UU/2016)

78. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DER OLYMPIC DAY AM 23.06.2016 FÜR SCHULEN MIT SPORTLICHEM SCHWERPUNKT ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 02.05.2016 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Um der Geburt der modernen Olympischen Spiele zu gedenken, hat das Internationale Olympische Comité (IOC) den **Olympic Day** eingeführt, der weltweit am **23. Juni** gefeiert wird. Aus diesem Grund werden Schulen mit sportlichem Schwerpunkt eingeladen, den "Olympic Day 2016" mitzufeiern (siehe das im Anhang befindliche Schreiben der Landessportdirektion).

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF gegenständliche Veranstaltung für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

Anlagen: Schreiben der Landessportdirektion

(A3-11/34-2016)

79. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DIE VERANSTALTUNG „UMWELT:SPIEL:RAUM – SCHAUEN.STAUNEN.SPIELEN.SPÜREN“ AM 02.06.2016 IM UND UM DEN BOTANISCHEN GARTEN LINZ ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 11.05.2016 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Die OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, teilte uns per E-Mail vom 21.04.2016 mit, dass am Donnerstag, 02. Juni 2016, im und um den Botanischen Garten Linz die Veranstaltung

„Umwelt:Spiel:Raum – Schauen.staunen.spielen.spüren“

stattfindet.

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF gegenständliche Veranstaltung für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-11/35-2016)

80. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DIE GÜTESIEGELVERLEIHUNG "GESUNDE SCHULE OÖ" AM 02.06.2016 IN LINZ ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 11.05.2016 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Das Gütesiegel „Gesunde Schule OÖ“ wird im Rahmen einer Feier am Mittwoch, 02.06.2016 in den Linzer Redoutensälen, Promenade 39, an die ausgezeichneten Schulen verliehen.

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF gegenständliche Veranstaltung für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-11/39-2016)

81. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND SCHULFREIERKLÄRUNG GEMÄß § 5 ABS. 6 OÖ. SCHULZEITGESETZ

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 240/1962 idgF) vom 10.05.2016 aufgrund des § 5 Abs. 6 OÖ Schulzeitgesetz, LGBl 48/1976 idgF, verordnet:

§ 1

Aufgrund eines Großbrandes am 09.05.2016 im Internat der BS Altmünster Schloss Ebenzweier wird wegen Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes von **Montag, 09. Mai 2016, ab 12:00 Uhr bis einschließlich Freitag, 13. Mai 2016, für die Schüler/innen der BS Altmünster schulfrei erklärt.**

Die schulfrei erklärten Tage sind gemäß § 5 Abs. 6 leg. cit. einzubringen. Der Landesschulrat für OÖ ist vorab davon in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im Verordnungsblatt des Landesschulrates für OÖ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Schule.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für OÖ

(A3-18/2-2016)

82. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OÖ VOM 23.05.2016, MIT DER IM SCHULJAHR 2015/16 DIE DAUER EINZELNER UNTERRICHTSSTUNDEN MIT 45 MINUTEN FESTGESETZT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 23.05.2016 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) auf Grund des § 7 Abs 1 und 4 des OÖ Schulzeitgesetzes, LGBl 48/1976 idgF, verordnet:

Für die Berufsschule **Altmünster** wird im **Schuljahr 2015/16** die Dauer der Unterrichtsstunden im Lehrgangsunterricht vom 18.05.2016 bis 07.07.2016 mit 45 Minuten festgesetzt.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für OÖ

(A3-14/11-2016)

83. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DIE SPIELE DES VOLLEYBALL NATIONALTEAMS AM 3. UND 5. JUNI 2016 IN ENNS ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WERDEN

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 23.05.2016 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Der Landesschulrat für OÖ erklärt den Besuch der Spiele des Volleyball Nationalteams am 3. und 5. Juni 2016 in der Sporthalle Enns, Hanusch-Straße 27, 4470 Enns gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF gegenständliche Veranstaltung für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

Anlage: Anmeldeformular

(A3-11/41-2016)

MITTEILUNGEN

VERLEIHUNG DES ÖFFENTLICHKEITSRECHTES

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat der

„Privatschule für Bildung und Entfaltung Linz“
der „Privatschule für Bildung und Entfaltung GmbH“
in 4020 Linz, Am Fünfundzwanziger Turm 22,

das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2015/16 verliehen.

(B1-1438/2-2016 – Frau Köck)

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat der

Schule der Freude
des Vereines zur Förderung freudvollen Lernens
in Feldkirchen an der Donau, Birkenweg 1,

das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2015/16 verliehen.

(B1-1421/3-2016 – Frau Mag. Schwarzmaier)

ANLAGEN ZUM VERORDNUNGSBLATT

OLYMPIC DAY - SCHREIBEN DER LANDESSPORTDIREKTION 

SPIELE – VOLLEYBALLNATIONALTEAM - ANMELDEFORMULAR 